

# Wegweiser für Eilanträge bei **Häuslicher Gewalt und Stalking** (Gewaltschutzgesetz)

Amtsgericht Offenbach am Main  
Amtsgericht Langen  
Amtsgericht Seligenstadt



  
**Herausgeber:**

Kreis Offenbach – Der Kreisausschuss  
Runder Tisch Häusliche Gewalt  
Werner-Hilpert-Str. 1  
63128 Dietzenbach

unterstützt durch:  
Netzwerk gegen Gewalt

**Grafikquellen:**

Mensch zuerst

**Gestaltung:**

Kreis Offenbach  
Druck: 2. Auflage, 2022  
Stand: Dezember 2022

**Urheber des Layout**

vd-design, Hanau

Mit freundlicher Genehmigung des  
Frankfurter Arbeitskreises Interventionen  
bei Gewalt gegen Frauen (InGe)



## Das Gewaltschutzgesetz

bietet zivilrechtliche  
Möglichkeiten zum Schutz vor  
körperlicher Gewalt,

Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch  
aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungs-  
partner oder -partnerinnen, Bekannte und  
fremde Personen.

# Anträge

## Welche Anträge können Sie stellen?

### • Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen.

Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax, Kontaktaufnahme über Dritte und digitale Medien.



### • Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

## Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten

- möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher/ die Gerichtsvollzieherin
- möglicherweise für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt
- möglicherweise für die Anwältin/den Anwalt der gewalttätigen Person

### Tipp

Es besteht die Möglichkeit, **Verfahrenskostenhilfe** zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben. „Beantragen Sie Verfahrenskostenhilfe immer für die Zustellung und Vollstreckung zusammen.“

Für den **Verfahrenskostenhilfeantrag** brauchen Sie:

- Nachweise über Ihr Einkommen:  
Verdienstbescheinigung, ALG II, etc.
- Nachweise über Ihre Ausgaben:  
Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

# Amtsgerichte

## Welches Gericht ist zuständig, wenn Ihr Wohnort im Kreis Offenbach ist?

### Amtsgericht Offenbach am Main

Kaiserstr. 18, 63065 Offenbach am Main

Tel. 069 8057-0

Montag - Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 14:30 Uhr

### Amtsgericht Seligenstadt

Klein-Welzheimer Str. 1, 63500 Seligenstadt

Tel. 06182 931-0

Montag - Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

### Amtsgericht Langen

Zimmerstr. 29, 63225 Langen

Tel. 06103 59102

Montag - Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 8:30 - 10:30 Uhr

## Gerichtsbezirke

- Das Amtsgericht Seligenstadt ist örtlich zuständig für Seligenstadt, Hainburg, Rodgau und Mainhausen
- Das Amtsgericht Langen ist örtlich zuständig für Langen, Egelsbach, Rödermark und Dreieich
- Das Amtsgericht Offenbach ist örtlich zuständig für Offenbach am Main, Heusenstamm, Obertshausen, Dietzenbach, Neu-Isenburg und Mühlheim am Main

## Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst beim zuständigen Gericht stellen. Sie brauchen dazu keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen. Bei Bedarf können Sie einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin hinzuziehen.

In der Rechtsantragsstelle werden Ihre Anträge von einem Rechtspfleger/einer Rechtspflegerin aufgenommen und einem Familienrichter/einer Familienrichterin vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

### Örtlich zuständiges Amtsgericht

Als Antragsteller können Sie gemäß § 211 FamFG wählen, bei welchem Gericht Sie den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen möchten:

- das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde oder
- das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung von Ihnen und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin befindet oder
- das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner/die Antragsgegnerin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

## Was sollten Sie für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- Ausweispapiere
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeige-  
erstattung
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- wenn möglich Adressen und eidesstattliche  
Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person  
aufhält

## Was passiert nach der Antragsstellung?

Der Familienrichter/die Familienrichterin entscheidet zeitnah – nach Möglichkeit am Tag der Antragstellung – ob der Erlass einer einstweiligen Anordnung gerechtfertigt ist. Dabei werden auch die Interessen der Gegenseite am rechtlichen Gehör mit berücksichtigt.



Dies kann dazu führen, dass die einstweilige Anordnung nicht gleich erlassen wird, sondern eine mündliche Verhandlung angesetzt wird, zu der Sie und die der Gewalttat beschuldigte Person geladen werden. Dieser Termin findet in der Regel 1 – 2 Wochen nach Antragstellung statt.

Das Gericht informiert Sie vom Ergebnis der richterlichen Entscheidung. Wird ein Beschluss ohne mündliche Verhandlung erlassen, können Sie den Beschluss abholen. Zustellung an den Gegner kann durch das Gericht über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle veranlasst werden. Ladungen zu einem Termin erfolgen per Post.

**Tipp**

# Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Ein Gerichtsvollzieher/eine Gerichtsvollzieherin kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

**Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieherverteilestelle.**

Dort erhalten Sie die Kontaktdaten des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin für Ihren Wohnort.

## Wichtig

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

**Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?**

## Achtung

Wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Anordnungen im Beschluss hält, haben Sie mehrere Möglichkeiten:

- Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei rufen oder eine Strafanzeige stellen. Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt- oder Näherungsverbot hält.
- Sie können zusätzlich auch bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, die Verhängung des im Beschluss angedrohten Ordnungsgeldes oder der Ordnungshaft beantragen. Dazu müssen Sie aber selbst einen Antrag stellen. Die bloße Mitteilung von Verstößen reicht nicht aus.

# Die Kinder

## Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht. Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder. Sie können in einer der drei Erziehungsberatungsstellen, beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreises Offenbach oder beim Deutschen Kinderschutzbund e. V. einen Termin vereinbaren:



### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche:**

#### **Einzugsgebiet – Egelsbach, Langen, Dreieich, Neu-Isenburg Beratungszentrum West**

Frankfurter Str. 70 – 72, 63303 Dreieich

Tel. 06103 833680

E-Mail [bz-west@paritaet-projekte.org](mailto:bz-west@paritaet-projekte.org)

[www.paritaet-projekte.org](http://www.paritaet-projekte.org)

#### **Einzugsgebiet – Dietzenbach, Heusenstamm, Mühlheim, Obertshausen**

##### **Beratungszentrum Mitte**

Offenbacher Str. 17, 63128 Dietzenbach

Tel. 06074 8276-0

E-Mail [bz-mitte@bz.diakonie-of.de](mailto:bz-mitte@bz.diakonie-of.de)

[www.diakonie-of.de](http://www.diakonie-of.de)

#### **Einzugsgebiet – Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt**

##### **Beratungszentrum Ost**

Puiseauxplatz 1, 63110 Rodgau

Tel. 06106 66009-0

E-Mail [info.bz-ost@cv-offenbach.de](mailto:info.bz-ost@cv-offenbach.de)

[www.caritas-offenbach.de](http://www.caritas-offenbach.de)

## **Kreis Offenbach**

### **Fachdienst Jugend und Familie**

#### **- Allgemeiner Sozialer Dienst -**

Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach

Tel. 06074 8180-3307 (von 8:00 - 16:00 Uhr)

Tel. 06074 8180-3355 (Im Notfall)

E-Mail [asd-assistenz@kreis-offenbach.de](mailto:asd-assistenz@kreis-offenbach.de)

E-Mail [jugend-familie@kreis-offenbach.de](mailto:jugend-familie@kreis-offenbach.de)

## **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**

### **Westkreis Offenbach e. V.**

Wiesenstr. 5, 63225 Langen

Tel. 06103 51211

Stoltzestr. 8, 63263 Neu-Isenburg

Tel. 06102 254747

Wilhelm-Leuschner-Str. 33, 63128 Dietzenbach

Tel. 06074 814997

E-Mail [info@kinderschutzbund-wko.de](mailto:info@kinderschutzbund-wko.de)

[www.kinderschutzbund-wko.de](http://www.kinderschutzbund-wko.de)

## **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**

### **Ortsverband Rodgau e. V.**

Marburger Str. 4a, 63110 Rodgau

Tel. 06106 17079

E-Mail [DKSB\\_rodgau@web.de](mailto:DKSB_rodgau@web.de)

## **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**

### **Ortsverband Rödermark e. V.**

Am Schellbusch 1, 63322 Rödermark

Tel. 06074 68966

E-Mail [DKSB\\_roedermark@web.de](mailto:DKSB_roedermark@web.de)

[www.kinderschutzbund-rodgau-roedermark.de](http://www.kinderschutzbund-rodgau-roedermark.de)

## Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In allen in dieser Broschüre genannten Beratungsstellen werden Sie zu:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

informiert und beraten.

Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Sie überlegen mit Ihnen, was Sie für Ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

# Kontakte

**Wenn Sie in Gefahr sind,  
rufen Sie die Polizei – Notruf 110**

**Frauen helfen Frauen Kreis Offenbach e. V.  
Beratungsstelle und Notruf**

Hochstädter Str. 1, 63110 Rodgau  
Tel. 06106 3111

Zimmerstr. 3, 63225 Langen  
Tel. 06103 4693202

**Frauenhaus**

Kreis Offenbach  
Tel. 06106 13360

**Beratungszentrum Mitte**

Offenbacher Str. 17  
63128 Dietzenbach  
Tel. 06074 8276-40

Antigewaltberatung für Männer

**Diakonisches Werk Dreieich-Offenbach-Rodgau**

An der Winkelsmühle 5  
63303 Dreieich  
Tel. 06103 9875-0  
E-Mail [mail@diakonie-of.de](mailto:mail@diakonie-of.de)  
[www.diakonie-of.de](http://www.diakonie-of.de)

**Pro Familia**

Paul-Ehrlich-Str. 5  
63128 Dietzenbach  
Tel. 06074 2265  
E-Mail [dietzenbach@profamilia-online.de](mailto:dietzenbach@profamilia-online.de)  
[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)



# Flyerbestellung

## Bestelladresse:

Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuss  
Runder Tisch Häusliche Gewalt  
Werner-Hilpert-Str. 1  
63128 Dietzenbach  
Tel. 06074 8180-3224  
[www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)

## Unterstützt und finanziert durch:



